

Gefährdungsbeurteilung nach der Verordnung zum Schutze vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung, § 7)

1. Wird mit explosionsgefährlichen Gefahrstoffen umgegangen?



Flamme



Flamme über einem Kreis



Explodierende Bombe



Gasflasche

wenn ja: siehe Anhang III Nr. 1 Gefahrstoffverordnung

wenn nein: siehe 2.!

2. Wird mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen umgegangen?



Totenkopf mit gekreuzten Knochen

wenn ja: Es ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatzgrenzwert AGW eingehalten ist!
wenn ja: Maßnahmen nach den Schutzstufen 1, 2, 3 sind zu ergreifen.
wenn nein: Maßnahmen nach den Schutzstufen 1, 2, 3, 4 sind zu ergreifen.

wenn nein: siehe 3.!

3. Wird mit giftigen und sehr giftigen Gefahrstoffen umgegangen?



Totenkopf mit gekreuzten Knochen

wenn ja: Maßnahmen nach den Schutzstufen 1, 2, 3 sind zu ergreifen.

wenn nein: siehe 4.!

4. Ist beim Umgang mit gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden Gefahrstoffen das Risiko des Körperkontaktes gering?



Ätzwirkung



Ausrufezeichen



Gesundheitsgefahr

wenn ja: Maßnahmen nach der Schutzstufe 1 sind zu ergreifen und, wenn sie nicht ausreichend sind, durch Maßnahmen nach der Schutzstufe 2 zu ergänzen.

wenn nein: Maßnahmen nach den Schutzstufen 1 und 2 sind zu ergreifen und, wenn sie nicht ausreichend sind, durch Maßnahmen nach der Schutzstufe 3 zu ergänzen.

Maßnahmen nach den Schutzstufen 1 bis 4

Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung, Schutzstufe 1 – Maßnahmen S1

- Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsorganisation
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel und entsprechender Wartungsverfahren
- Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten
- Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition
- Einhaltung angemessener Hygienemaßnahmen (regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes)
- Begrenzung der vorhandenen Gefahrstoffe auf die erforderliche Menge
- Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden und Verfahren
- Vorhaltung einer vereinfachten Dokumentation:
 - keine Betriebsanweisungen
 - keine Unterweisungen
 - keine arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, Schutzstufe 2 – Maßnahmen S2 + S1

- Substitution / Ersatzstoffprüfung mit entsprechender Dokumentation
- Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen
- Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien
- Organisation einer angemessenen Be- und Entlüftung (Lüftungstechnik!)
- Bereitstellung, Nutzung und Wartung persönlicher Schutzausrüstung
- Bereitstellung getrennter Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits-/Schutz- und Straßenkleidung
- Ermittlung / Messung des Arbeitsplatzgrenzwertes AGW
- Vorhaltung geeigneter Bereiche für die Nahrungs- und Genussmittelaufnahme
- Vorhaltung von Betriebsanweisungen
- Durchführung von Unterweisungen
- Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung, Schutzstufe 3 – Maßnahmen S3 + S2

- Herstellung und Verwendung von Gefahrstoffen in geschlossenen Systemen
- Ermittlung / Messung des Arbeitsplatzgrenzwertes AGW
- Absperrung der Gefahrenbereiche

Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen, Schutzstufe 4 – Maßnahmen S4 + S3

- Ermittlung / Messung des Arbeitsplatzgrenzwertes AGW
- Abgrenzung der Gefahrenbereich
- Anbringung von Warn- und Sicherheitszeichen
- Unterbindung einer Abluftrückführung
- Berücksichtigung technischer Störungen